

**Richtlinien**  
für die  
**Vergabe von Stipendien**

Bearbeiter Kerstin Neukamp  
Tel 0 38 62/890 Dw 2120  
Fax 0 38 62/890 Dw 1010

Geschäftszeichen (GZ) 2018-KNe  
Bitte GZ immer angeben

Bruck an der Mur, am 05.12.2018

1. Als Bewerber/innen kommen grundsätzlich nur Studenten/innen an österreichischen Universitäten und Hochschulen in Frage; Studierende an allgemeinbildenden Höheren Schulen und Höheren Lehranstalten, die mit der Reifeprüfung abschließen, nur dann, wenn mit dem Studium zwangsläufig ein Internatsaufenthalt am Studienort verbunden ist.
2. Die Bewerber/innen müssen die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, wobei EU-Bürger/innen diesen gleichgestellt sind, und zum Zeitpunkt der Bewerbung mindestens ein Jahr lang ihren Hauptwohnsitz in Bruck a.d. Mur haben.
3. Die Antragstellung für das jeweilige Studienjahr hat spätestens bis 30. April eines jeden Jahres schriftlich unter Nachweis einer Inskriptionsbestätigung für das Winter- und Sommersemester zu erfolgen.
4. Der Bewerbung ist ein Einkommensnachweis der unterhaltsverpflichteten Eltern, allenfalls auch des eigenen Einkommens, durch Vorlage eines Jahreslohnzettels (Steuerbescheides oder Einkommensteuererklärung) für das vorangegangene Kalenderjahr anzuschließen. Nicht zum Einkommen zählen: Staatliche Beihilfen, Stipendien, Einkommen aus Feriarbeit.

Als Einkommensgrenze für die Gewährung eines Stipendiums werden festgelegt: Familienbruttoeinkommen EUR 44.720,-- Diese erhöht sich um je EUR 2.570,-- für jede weitere unterhaltsberechtigte Person, für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Die Überschreitung des vorhin angeführten Familienbruttoeinkommens kann im Höchsthalle bis zur Höhe des gewährten Stipendiums toleriert werden. Darüber entscheidet der Stadtrat.

5. Stipendien werden nur bis zur Beendigung jenes Studienhalbjahrs gewährt, in dem der/die Studierende das 27. Lebensjahr vollendet hat.
6. Das Stipendium beträgt pro Semester EUR 162,-- und wird alljährlich für das Winter- und Sommersemester bis Ende des laufenden Studienjahres zur Auszahlung gebracht.
7. Die Richtlinien gelten ab dem Studienjahr 2018/2019.

Der Bürgermeister:



Peter Koch, MAS

